

Wohnungsvergabekriterien 2022 bis 2028

Der Förderungswerber muss:

- volljährig und entscheidungsfähig sein
- Anzahl der Monate mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden sind entscheidend
- die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder im Sinne des § 17a TWFG 1991 Österr. Staatsbürgern gleichgestellt sein
- bei Miet-/Kaufwohnungen zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 7 Jahre im Gemeindegebiet Sölden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein oder durch einen Beschäftigungsnachweis einer anerkannten inländischen Sozialversicherung (**ÖGK, BVAEB, SVS**) für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 7 Jahren zur Verfügung gestanden sein und weiterhin zur Verfügung stehen
- bei Eigentumswohnungen zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 10 Jahre im Gemeindegebiet Sölden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein oder durch einen Beschäftigungsnachweis einer anerkannten inländischen Sozialversicherung (**ÖGK, BVAEB, SVS**) für den Arbeitsmarkt in der Gemeinde Sölden in den letzten 10 Jahren zur Verfügung gestanden sein und weiterhin zur Verfügung stehen
- Gemeindebürger mit Behinderung haben Vorrang
- danach Gemeindebürger mit Kindern nach Anzahl der Kinder
- anschließend Gemeindebürger ohne Kinder
- Wohnbauförderungskriterien sind bei wohnbaugeförderten Objekten einzuhalten
- Bei nicht wohnbaugeförderten Objekten kann in Einzelfällen von den oben angeführten Kriterien abgesehen werden. Dabei sind die Mietverträge auf maximal drei Jahre zu beschränken (dadurch kein Mieterschutz nach dem Mietrechtsgesetz).
- Familienangehörige Kinder (falls vorhanden) sollten die Kindereinrichtungsstätten (Kinderkrippe, Kindergärten, Volksschulen) in der Gemeinde Sölden besuchen.
- Bei gleichgelagerten Bewerbungsvoraussetzungen wird zur besseren Entscheidungsfindung der ausgearbeitete Punktekatalog angewendet.
- Jedes Ansuchen ist individuell für sich zu betrachten.